

sittliche Leben, wie weit ist ein derartiger Mann schuldig zu sprechen und auf Aenderung seines Verhaltens zu verpflichten? All das dürfen dem Seelsorger keine fremden Fragen sein.

2. Die Selbsterhaltungspflicht der Seele im Lichte sozialwirtschaftlicher Betrachtung.

Fast unzertrennlich mit den Pflichten gegen Gott sind naturgemäß diejenigen gegen die eigene Seele verbunden. Soweit dieselben rein geistiger Natur sind, haben wir ihre Erschwerung und eventuelle Erweiterung durch neugestaltete Spezialverhältnisse bereits angedeutet. Hierher gehört nun aber sowohl die Pflicht der geistlichen Pflege der Seele, des Gebets und Gottesdienstes, als auch diejenige der Vermeidung jeder Gottentfremdung durch sorgloses Verweilen in gefahrloser Gelegenheit zur Sünde.

Wie tief muß z. B. das Durchschnittsniveau einer Belegschaft sein, damit es Pflicht eines christlichen Arbeiters werde, andere Arbeitsgelegenheit zu suchen? Vor allem bei den weit leichter der Verleitung zugänglichen Arbeiterinnen und in bezug auf entsittlichende Zustände kommt diese Frage sehr in Betracht. Natürlich läßt sie sich unmöglich schematisch objektiv beantworten. Widerstandsfähige, seelenstarke Personen können ohne Gefahr, ja mit großem Verdienst als sanierende Elemente in verderblicher Gesellschaft bleiben, unselbständige, körperlich reizbare tun aber wahrscheinlich besser, sich bei Zeiten den Einflüssen zu entziehen, denen sie nicht gewachsen sind. Das ist jedoch nur die eine Seite der Komplikation. Wie stehts z. B., wenn andere Arbeitsgelegenheit schwer oder doch nur zu ungünstigeren Bedingungen zu erhalten ist? Wie ist's gar, wenn die erwerbstätige Person Pflichten der Familienpietät erfüllen muß? Soll in einem solchen Falle ein Arbeiter Frau und Kinder in voraussichtliche Not bringen, darf ein junges Mädchen ihren alten, vielleicht kranken Eltern das gewohnte und notwendige Einkommen schmälen oder gar ganz entziehen? Wie hier im Einzelfall ratgebend und verpflichtend vorzugehen ist, muß auf Grund der subjektiven Veranlagungen und objektiv sozialen Tatsachen sorgsam und sachkundig geprüft werden. Daß die seelischen Güter höher zu werten sind als die materiellen und der Gewinn der ganzen Welt die Schädigung der Seele nicht aufwiegt bleibt bestehen: aber welche sittlichen und religiösen Gefahren können der materiellen Schädigung folgen, die man vielleicht aus religiösen Gründen als das kleinere Übel gewählt hat? Verläßt z. B. eine Arbeiterin auf Unrat ihres Beichtvaters eine Arbeitsstätte, wo sie Dinge hört und sieht, die sie in sinnliche Erregung bringen, um nach einigen Wochen verzweifelter Arbeitslosigkeit der Verführung und schließlich der Prostitution anheimzufallen, so ist sicherlich nichts gewonnen. Das Ideal wäre in diesem Fall gewesen, daß das Mädchen sittlich unantastbar und von ihrer Umgebung unberührt an ihrem Arbeitsplatz geblieben wäre; vielleicht wäre es ihr gelungen, im Laufe der Zeit ihre Mitarbeiter

zu erziehen und zu verfeinern. Der Erreichung dieses Ideals stand ja aber die unglückliche Veranlagung der Arbeiterin im Wege. Jedoch gerade bei derart disponierten Frauen ist es oft unverantwortlich, sie in Erwerbsunsicherheit zu stoßen. Vielleicht ist es noch das kleinere Uebel, wenn sie mit ihren Standesgenossen und Genossinnen in sittlicher Hinsicht etwas verrohen, aber doch noch das eine Ideal der Unveräußlichkeit ihres Körpers und ihrer Seele beibehalten. Diese Selbstverständlichkeit halten wir für des Erwähnens wert, ja notwendig, weil von so manchem Seelsorger in Entrüstung über die sittliche Entartung an sich, die verschiedenen verderblichen und menschenentwürdigenden Grade derselben übersehen werden und weil oft auch im Beichtstuhl zu wenig auf die Einzelumstände und Motive des sittlichen Falls geachtet wird. Eine ehrbare Verlobung bewahrt, darüber sind sich wohl die meisten einig, vor zahllosen Gefahren, aber auch ein anscheinend sehr freies, dabei jedoch immerhin beiderseits ehrlich gemeintes und auf die Heirat hinzielendes Verhältnis ist der Prostitution gegenüber weitaus vorzuziehen. Das gefallene Mädchen steht wieder auf, und zwar oftmals Hand in Hand mit demjenigen, mit dem sie fiel; die Prostituierte ist fast ausnahmslos unrettbar, wenigstens nach menschlichem Ermessen und für diese Welt, und sie richtet viel Unheil an. Wer über Menschenseelen zu Gericht sitzt, der muß jedenfalls Menschenherzen und menschliche Lebensbedingungen genau kennen, er darf auf keinen Fall kleinlich sein und formalistisch vorgehen. Brüderie darf weder bei der Erziehung noch bei der Seelenleitung herrschen, am wenigsten Mädchen gegenüber, die durch die wirtschaftlichen Zustände mit ins Erwerbsleben und unter die verschiedenartigsten Menschen beiderlei Geschlechts gestellt werden. Ehebedürftigen und Heiratslustigen gegenüber wirken Predigten über Jungfräulichkeit meist abstoßend, mindestens lassen sie die Hörer sehr kühl, wenn nicht neben dem Ideal der Enthaltsamkeit dasjenige des reinen Genießens gewürdigt und beide so in Verbindung gebracht werden, daß die Jungfräulichkeit auch als würdige Vorbereitung auf den geheiligten Ehestand betrachtet wird. Dem jungen Mädchen muß, sobald sein Gefühlsleben erwacht ist — das merkt der Beichtvater meist — der Ernst und die Heiligkeit der Liebe und Ehe nahe gebracht werden. Sehr wichtig scheint uns hier zur Sündenverhütung, daß der Beichtvater, der von der Ehrlichkeit und Tiefe der Empfindungen seiner Beichtkinder überzeugt ist, ihnen, soweit er das vermag, behilflich sei, solche Ehehindernisse zu beseitigen, die in den äußereren Verhältnissen liegen. Viel wird der Seelsorger hier kaum tun können, das wenige kann jedoch im gegebenen Falle sehr verdienstlich und heilsam sein. Das einfache Erlassen der Traugebühren kann hier mehr wirken, als eine Bußpredigt über die Verkommenheit der heutigen Jugend. Die praktische Verhütung einer entwürdigenden und sündhaften Geldheirat ist oft eine sittlichere Tat als die Wirksamkeit in allen möglichen Sittlichkeitsvereinen u. s. w.

Was die Pflicht gegen das eigene Ich sonst noch gebietet, z. B. in bezug auf Zurückweisung schimpflicher Behandlung, entehrender Arbeitsgesellschaft und sündhaften Zumutungen seitens Vorgesetzter ist zwar nicht so einfach wie man sich theoretisch vorstellt, immerhin jedoch weniger kompliziert als die gestreisten Fälle. Jedenfalls tut es dringend Not, daß das Selbstbewußtsein und Ehrgefühl des Einzelnen, besonders soweit es sich um Menschen in gedrückter sozialer und abhängiger wirtschaftlicher Lage handelt, erweckt werde. Daß das ruhige Hinnehmen schwerer Beleidigungen und Ehrverlegerungen individuell gefährlich, weil sittlich abstumpfend, ist, darf nie vergessen werden und Widerstandslosigkeit auf diesem Gebiete wird nur zu oft zum sozialen Verbrechen, indem das, was der Eine duldet, ohne weiteres auch seinen Mitarbeitern zugetraut und zugemutet wird.

3. Die Selbsterhaltungspflicht des Körpers.

Tief ins Leben der Arbeit greifen auch die Pflichten der körperlichen Selbsterhaltung ein. Wie häufig kommt es vor, besonders im Bergbau, den Baugewerben und andern Berufen, daß sich Arbeiter leichtfertig an lebensgefährliche Stellen drängen, vielleicht ohne sich die Zeit zur nötigen Unfallsverhütung zu lassen. Uebermüdung oder auch Geldgier können die Arbeiter, besonders wenn sie im Afford tätig sind, zur Außerachtlassung des nötigen Schutzes ihres Lebens bringen. Es ist hinlänglich bekannt, daß zahllose Unfälle ihren Grund in der Ueberanstrengung übermüdeter Leute haben. Dies war z. B. früher noch mehr als jetzt in den Nahrungsmittelgewerben (Bierbrauerei) der Fall; im Bahndienst, den Transportgewerben sind die Unglücksfälle, deren Ursache eine bis zur Unzurechnungsfähigkeit reichende Ermattung ist, durchaus nicht selten, und in den meisten Industriebetrieben kommen trotz geregelterer und fürzerer Arbeitszeit ähnliche Dinge häufig vor; hier trägt dann natürlich nicht die Dauer des Arbeitstages, sondern die frankhaft gesteigerte Arbeitsintensität die Hauptschuld. Eine Arbeitszeitverkürzung, respektive Arbeitserleichterung (Verbot des Bedienens zu vieler Maschinen durch eine Person) kann hier zuweilen Gebot der Selbsterhaltung, ihre Versäumung eine Sünde gegen das eigene Leben werden. Ähnlich liegt es, wenn der Arbeiter zu feige ist, zu offenkundige Unfallsgefahren dem Betriebsleiter ordnungsmäßig zu melden. Es ist im Bergbau, Baugewerbe, der Metall- und chemischen Industrie nicht selten, daß die Leute tagelang ein Unglück voraussehen und die dafür Verantwortlichen doch nicht davon in Kenntnis setzen, weil sie vielleicht fürchten, sich unbeliebt zu machen oder gar als Unzufriedene entlassen zu werden. Wie groß nun auch die Schuld einer Betriebsleitung sein möge, die ihre wirtschaftliche Uebermacht dazu ausnützt, den Selbsterhaltungstrieb ihrer Leute abzutöten, auch die Arbeiter sind nicht absolut von Schuld freizusprechen. Um ihres eigenen Lebens und des Lebens der Mitbedrohten willen müßten sie sprechen und die vielleicht daraus erwachsenden Unan-

nehmlichkeiten sollten sie gemeinsam tragen, wie dies ja auch der Gewerkschaftsgedanke so schön zum Ausdruck bringt. Arbeiter, welche denselben verstandesmäßig erfaßt haben und trotzdem doch verteidigungslos im Lebensgefahr verbleiben, versündigen sich doch unstreitig gegen das fünfte Gebot. Noch weit schlimmer tun dies jene, die leichtfertig oder gar aus Gewinnssucht als gefährlich bekannte Arbeitsstätten aufsuchen. Hiervon könnten uns unsere Bergleute manch Erstaunliches von Menschenwahnwitz und Gottversuchen erzählen. So konfliktlos verwerfen läßt sich aber ein derartiges Vergehen schon dann nicht mehr, wenn der sich einer Gefahr aussetzende Arbeiter ein notleidender Familienvater ist, der durch eine Mehreinnahme vielleicht sein krankes Kind zu retten oder seiner armen Frau aus der drückenden Verschuldung zu verhelfen hofft. Sein Tun bleibt an sich unrecht, es sei denn, daß höhere soziale Rücksichten oder ein mißverstandener Pflichtfeifer ihn dazu drängen, jedenfalls aber kann es im gekennzeichneten Falle menschlich begreiflicher erscheinen und sogar den Glorienschein eines, wenn auch wahrscheinlich irregeleiteten Opfermutes erhalten. Ja, wir können uns sogar Fälle denken, wo selbst ein solches Aufsuchen der Gefahr mit der Eventualität des Lebensverlustes das kleinere Übel wäre, z. B. wenn die damit erkämpfte und anders nicht zu beschaffende finanzielle Zugabe zum üblichen Einkommen schweres Übel von einem Gliede der Familie oder der ganzen Familie abhalten würde. Selbstverständlich ist auch die Übernahme gefährvoller Arbeiten überall da nicht sündhaft, sondern sie kann sogar verdienstlich sein, wo es gilt, damit die Mitmenschen vor Gefährdung zu retten. Übernimmt z. B. ein Arbeiter eine mit Lebensgefahr verbundene Reparatur, um durch sie seine Kollegen und den ganzen Betrieb vor einem schweren Unfall zu bewahren, so handelt es sich nicht um Frivolität oder Gewinnssucht, sondern um einen Alt Schönster Nächstenliebe. Das-selbe gilt natürlich immer dann, wenn ein Arbeiter unter Preisgabe seines eigenen Lebens dasjenige seines Mitarbeiters retten will. Schwieriger ist aber schon zu beurteilen, wie weit ein Mensch sich in rein geschäftlichen Firmeninteressen in offenkundige Gefahr stürzen darf bezw. soll. Vielleicht ist hier auch der Pflichtenkreis eines Beamten weiter gezogen als derjenige eines Arbeiters, denn ersterer ist unstreitig enger an das finanzielle Interesse des Geschäfts auf Grund der Eigenart seines Dienstvertrags gebunden als der Arbeiter. Wo aber frivol, also ohne bitttere Notwendigkeit, respektive soziale Begründung Gefahren ausgesucht werden, da kann nicht scharf genug geurteilt werden, umso mehr als meist ein so vorgehender Arbeiter seine Kollegen zum selben Unrecht drängt.

Nun kann es hier aber auch vorkommen, daß das vierte und das fünfte Gebot miteinander in Konflikt geraten. Man regt sich viel darüber auf, daß im Kriege die Soldaten gezwungen werden, sich niederschießen zu lassen. Wie wenig Aufhebens aber macht man von der empörenden Tatsache, daß in so manchen Betrieben die Beschäftigten

auf Grund ihrer Gehorsamspflicht dem Arbeitgeber oder Beamten gegenüber zu Berrichtungen genötigt werden, die ihnen lebensgefährlich werden müssen. Wir denken dabei selbstverständlich nicht an unvermeidliche Lebensgefahren in Industrie und Handwerk. Diese sind und werden bis zu einem gewissen Grade immer sein, und an ihnen ist so wenig ein Mensch schuldig, wie am Hagelwetter, Überschwemmungen u. s. w. Wohl aber gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Unfallgefahren durch vorbeugende Maßnahmen abzuwenden und diese werden leider sehr häufig noch ungenügend oder gar nicht wahrgenommen. Wir könnten manche Einzelbegebenheiten aus der Wirklichkeit anführen, um dies z. B. für den Bergbau mancher Gegenden nachzuweisen und wären sogar noch imstande mitzuteilen, daß trotz dieser straflichen Nachlässigkeiten die Arbeiter an die ungeschützten Stellen von ihren Vorgesetzten gedrängt, ja gezwungen wurden. Daz hier der Arbeiter so selbstverständlich von der Gehorsamspflicht entbunden ist, wie eine Arbeiterin es dann sein wird, wenn ihr Vorgesetzter sie zu einer unsittlichen Handlung zwingen will, ist selbstverständlich, aber vielleicht noch nicht hinreichend bei den unter derartigen Ausschreitungen Leidenden selbst bekannt.

Warum jedoch nur von den augensälligen Lebens-, weshalb nicht auch von den meist übersehenen Gesundheitsgefahren sprechen? Auch dabei kann ein Arbeiter einen allmählichen Selbstmord begehen und dabei ist der Konflikt zwischen der Erwerbspflicht der Familie gegenüber und der Selbsterhaltungspflicht noch weit größer, weil derartige chronische Gefahren in so zahlreichen Berufen vorhanden sind. Natürlich sprechen wir wiederum nur von den abwendbaren, nicht den gewerbenotwendigen Gesundheitsbedrohungen. Es ist z. B. klar, daß die Luft unter Tag nie so gesund sein kann wie diejenige über der Erde, dessenungeachtet gibt es dank moderner Technik viele Möglichkeiten der Luftzufuhr, welche auch das unterirdische Arbeiten weniger aufreibend machen. Der Bauarbeiter wird, um ein anderes Beispiel zu wählen, stets unter den Witterungseinflüssen zu leiden haben, — das verheerende Bleiweiß könnte aber für die Maler durch andere Farbstoffe ersezt werden u. s. w. Wie weit nun können und müssen sich die Arbeiter abwendbare Gefahren vom Halse halten? Auch hier kann nur individuell geurteilt werden, umso mehr als ja die meisten noch gar nicht gelernt haben, auf ihre Gesundheit zu achten und z. B. oft an schlechte Luft, Unreinlichkeit u. s. w. längst protestlos gewöhnt sind. So viel scheint uns aber sicher, sobald die Gefahr erkannt wird, darf sie aus niedrigen Gründen, z. B. Feigheit, Liebedienerei, Streberei, Geldgier nicht geduldet werden. Vor allem ist zu untersuchen, ob dem Einzelnen die Selbsthilfspflichten bereits klar sind und aus welchen Gründen er ihnen nicht genügt. Daz dabei die Frage nach der Organisationszugehörigkeit kaum vermieden werden kann, läßt sich leicht denken. Verdienstlich wäre es, wenn unsere Seelsorger auch besonders die Arbeiterinnen und unter ihnen wiederum jene der Kon-

fektion- und Putzbranche auf die gesundheitsunterwühlenden Einflüsse ihrer unsinnigen Überarbeit aufmerksam machen. Fast müssen wir sagen, in den meisten Fällen wird diese freiwillig von ihnen verrichtet, ja der Arbeitgeber wird durch streberhafte Angebote seines Personals sogar oft geradezu zur Sünde der Überanstrengung der ihm anvertrauten Menschenkräfte verführt.

Zum Schluß deuten wir noch an, daß auch das ruhige Hinnnehmen von Hungerlöhnen im Falle der Verteidigungsfähigkeit als Sünde gegen das fünfte Gebot betrachtet werden muß, allerdings eben nur im Falle der Verteidigungsfähigkeit. Eine noch so gewissenhafte und auf Erhaltung ihres gottgegebenen Lebens bedachte Heimarbeiterin wird z. B. angefichts der eigenartig individualistischen Arbeitsweise kaum viel zur Hebung ihrer Lebenshaltung bis zu dem Grade der natürlichen Selbsterhaltung tun können. Es ist bekanntlich zweifelhaft, ob ihr die Verbindung mit Mitarbeitenden in dieser Hinsicht viel nützen kann. Jedoch ist auch für sie die Nichtausnutzung eventueller Rettungsmöglichkeiten eine Unterlassungsfürde und auch sie möge erkennen, daß sie unter naturwidrigen Umständen arbeitet, damit sie mit den ihrigen auf Mittel zur Abänderung sinne und in anderer Hinsicht doppelt vorsichtig ihre Gesundheit bewahre. Gerade bei dieser so unglücklichen Menschengruppe hat sich oft schon die unheilvolle Gleichgültigkeit der Hoffnungslosen eingeschlichen. Stumpf wird gearbeitet, getragen, entbehrt, geradezu unverantwortlicherweise werden zuweilen Dinge außer acht gelassen, wie z. B. die gesundheitsnotwendige Lüftung und Reinhaltung der Wohnung u. s. w., die zum Wiederersatz der verlorenen Kräfte einiges beitragen könnten und deren Beobachtung doch eigentlich Menschenpflicht ist.

Wir bilden uns durchaus nicht ein, in diesen flüchtigen An- deutungen irgendwie etwas Erschöpfendes gesagt zu haben. Nur anregend und zur Ergänzung ermutigend mögen diese Zeilen wirken.

Noch unvollständiger muß naturgemäß der nun folgende Teil unserer Anregungen die sozialen Pflichten im weiteren und engeren Sinne betreffend sein.

Die sozialen Pflichten.

(Pflichten gegen das Gemeinwesen, den Arbeitgeber, die Familie und den Nächsten überhaupt.)

Was uns hier beschäftigt, sind die Pflichten der Nächstenliebe. Wir betreten also ein a priori soziales und daher auch in engster Wechselwirkung mit dem wirtschaftlichen Leben stehendes Gebiet. Je nach Stand, Beruf, Individualität u. s. w. ist hier natürlich der Pflichtenkreis ganz verschieden eng gezogen. Wir müssen uns in dieser Darstellung, wie ja auch bei dem bereits Gesagten geschah, im wesentlichen auf den Arbeiterstand beschränken, hoffend, daß früher oder später eine ähnliche Arbeit sich eingehend mit den übrigen Gesellschaftsschichten beschäftige. Unstreitig bedingen für sie so gut wie für den Arbeiter-

stand neuzeitlich geänderte Verhältnisse auch manche Revision und Vertiefung alter Moralauffassungen, denken wir nur an jene Unternehmerverantwortlichkeit, welche die Großindustrie mit ihren Gefahren mit sich gebracht hat, die alltäglichen Konflikte des Kaufmannsstandes bei heutigen Konkurrenzgepflogenheiten, die Existenzschwierigkeiten und daraus erwachsenden Versuchungen, die an den kleinen Handwerker herantreten und die zeitgemäß erweiterten Pflichten des ländlichen Arbeitgebers und Marktversorgers, vergessen wir aber auch nicht die Fülle sozialer Verantwortung, welche die konsumierenden Volksmassen belasten und zu mannigfaltiger Rücksichtnahme verpflichtende Respektierung der Sonntagsruhe, Boykottierung von Waren, die unter gemeinschädlichen und entsittlichenden Verhältnissen produziert wurden u. s. w.

Aber auch in bezug auf die besonderen Verhältnisse des Arbeiterstandes haben wir nicht die Illusion, irgendwie Vollständiges sagen zu können. Fast scheuen wir uns, aus der Vielheit der Wirklichkeit Einzelnes herauszugreifen, um Zusammenhänge zu skizzieren.

a) Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen.

Nehmen wir zunächst die Fülle von Verantwortungen und Gelegenheiten des Verdiensthammelns, aber auch gefährlicher Ausschreitungen, welche unser neuzeitliches Verfassungsleben mit sich bringt. Es leuchtet allgemein ein, daß der Wahlberechtigte und Wählbare dem Staate auch geistig verpflichtet ist, daß das Gemeinwesen so gut seine Unterstützung wie er dessen Schutz und dessen Wohlfahrtseinrichtungen beanspruchen kann. Und doch ist die Stellung zum Staat oft gar nicht so einfach, besonders für die arbeitenden Stände. In ihm das Abbild göttlicher Autorität zu sehen, lehrt die Kirche, aber sie lehrt auch, daß die göttliche Ordnung über die irdische zu stellen ist. Das vierte Gebot nötigt zum Untertanengehorsam, das erste und vornehmste Gebot verlangt, Gott über alles und den Nächsten wie sich selbst zu lieben. Daraus geht hervor, daß staatvernichtende Tendenzen in der Politik allerdings nicht verfolgt werden dürfen, damit ist aber noch lange nicht gesagt, in welcher Form die Staatsautorität zum Ausdruck kommen soll. Das Autoritätsprinzip kann ja ebenso gut wie in der Monarchie auch in der Republik und wiederum in der aristokratischen so gut wie in der demokratischen verwirklicht werden. Jedenfalls erfordert es aber an sich Unterwerfung unter die gegebene Staatsform. Frivole Zerstörungsbestrebungen dem politischen Gemeinwesen gegenüber bedeuten aber nicht nur die Verlezung eines abstrakten Prinzips, sondern auch einen Verstoß gegen die Nächstenliebe. Diese besteht auch in der größtmöglichen Wahrnehmung des Gemeinwohls, welches durch den Staat garantiert werden soll. Das Verbot eines illegitimen Kampfes gegen den Staat birgt aber durchaus nicht die Pflicht der Passivität ihm gegenüber in sich. Wir meinen im Gegen teil, daß jeder Einzelne für die Staatsentwicklung mitverantwortlich sei. Weil das irdische Gemeinwesen im besten Falle nur ein getrübtes

Abbild der göttlichen Autorität darstellen kann, also eben immer Menschenwerk bleiben wird, bedarf es auch dauernder menschlicher Sorgfalt, um es zu beeinflussen und unter den gegebenen Verhältnissen jeweils wieder mit den ewigen Geboten und den Wirklichkeitszuständen in Einklang zu bringen. Die ununterbrochene Reformarbeit am Gemeinwesen ist notwendig und deshalb gerade gottgeboten, weil es eben dem gottgesetzten Zwecke der Autorität möglichst nahe kommen soll. Leitendes Prinzip bei dieser Reformarbeit wird stets das Streben nach dem Reiche Gottes auf Erden bleiben müssen.

Gerade in diesem Streben können nun aber christliche Parteien in scharfen Konflikt mit der gegebenen Regierung, der herrschenden Autorität geraten. Das vierte und das erste Gebot können hierbei anscheinend kollidieren. Aber im Seelenleben eines Durchschnittskatholiken werden diese Probleme kaum eine Rolle spielen. Höchstens, daß er sich zuweilen durch politische Indifferenz trotz besseren Wissens oder durch eine gemeinschädliche Uebertreibung gegen die Liebe oder Wahrhaftigkeit versündigt. Persönliche Konflikte wegen der freien Religionsausübung sind zwar nicht ausgeschlossen, werden aber im allgemeinen unseren Mitbürgern auch erspart bleiben; was ihnen aber nicht erspart bleibt, das ist die Verpflichtung, nach bestem Wissen zu den an sie herantretenden Fragen Stellung zu nehmen und leere Redensarten oder Schimpfereien zu vermeiden, die sie selbst und andere aufrufen und den Reformiefer durch unproduktiven Zorn ersezten könnten.

b) Pflichten gegen den Arbeitgeber.

Weit individueller sind natürlich die Pflichten gegen den Arbeitgeber differenziert. Im allgemeinen können wir sie unter dem vierten und siebenten Gebot zusammenfassen. Daß die Gehorsamspflicht nicht zum Verführenlassen ausarten darf, betonten wir bereits, wir fügen hinzu, daß sie auch nicht ohne weiteres die Unterwerfung unter gemeinschädliche Anordnungen bedingt. Schwierig und unmöglich schematisch zu beantworten ist aber schon die Frage, wie weit ein Arbeiter in blindem Gehorsam Dinge mitmachen darf, die seinen Kollegen schaden können. Die Disziplin der Armee gehört nicht in die Fabrik, der Soldat muß in seinem Dienste skrupellos gehorchen, wie weit soll dies auch der Arbeiter tun? Wie hat sich ein Arbeiter zu verhalten, der von seinem Arbeitgeber zu Geißlogenheiten erzogen wird, welche die Kundschaft täuschen? Sehr konfliktreich kann in dieser Hinsicht z. B. die Tätigkeit einer Verkäuferin sein, welche Waren anpreisen muß, deren Minderwertigkeit ihr bekannt ist. Darf man solchen Leuten die Gehorsamsverweigerung und eventuelle Arbeitsniederlegung mit all ihren oft so schrecklichen und gefährvollen Konsequenzen zur Pflicht machen? Würde dies einmal mit Erfolg versucht, so wäre eine ungeahnte Zahl kaufmännischen Personals stellenlos.

Und dann eine weitere Frage. Wie weit erstrecken sich die Anrechte des Arbeitgebers auf die von ihm gemietete Arbeitskraft? Im

ersten Moment wird jeder antworten, sie hören mit dem Klang der Feierabendglocke in der Fabrik auf. Darüber gibt es wohl keine Meinungsdifferenz, daß der Arbeiter während seiner Arbeitszeit zur fleißigen Betätigung seiner Kräfte verpflichtet ist und daß ein heimliches Bummeln — wenigstens wo nicht Akkordarbeit herrscht — einen Verstoß gegen das siebente Gebot in sich birgt. Darf der Arbeiter aber nach Feierabend seine Kraft noch unmäßig zu Privatarbeiten, vielleicht im eigenen Haushalt oder bei Fremden gegen Entgelt verwenden? Dadurch wird er seine, bereits für den nächsten Tag vermietete Arbeitskraft unstreitig im Privatinteresse und zum Schaden des Meisters schwächen. Von den volkswirtschaftlichen Nachteilen und dem handwerkunterwühlenden Charakter der sogenannten Pfuscharbeit, d. h. der selbstständigen Arbeit der Gesellen nach Feierabend für eigene Rechnung, wollen wir hier ganz absehen, wie wohl ihr gewissenloses Heraufbeschwören auch ein soziales Vergehen ist. Sehr bezeichnend ist es, daß der berühmte Professor Abbé in der Firma Zeiß in Jena die Einführung des Achtstundentages mit dem strengen Gebot verbunden hat, daß kein Arbeiter nach Fabritschluß noch umfangreiche Privatarbeiten machen dürfe. Kann dies aber nun jeder Prinzipal verlangen? Nicht jeder führt den Achtstundentag ein und zahlt gleichzeitig so ausreichende Löhne wie die Firma Zeiß, nicht jeder Betrieb erfordert auch die Aufmerksamkeit und Intensität der Arbeit wie Abbés optische Fabrik. Wie sieht nun aber die Sache z. B. aus, wenn der Verdienst so niedrig ist, daß die Leute unbedingt auf einen Nebenerwerb in Landwirtschaft oder Hausindustrie angewiesen sind? Und dann, wie weit gehen die Pflichten des Akkordarbeiters in bezug auf Gewissenhaftigkeit bei der Berrichtung, die er zu machen hat? Selbstverständlich muß er das leisten, wofür er bezahlt wird, weniger wäre ja Diebstahl. Nun sind aber in vielen Fabriken kleine Nachlässigkeiten Usus geworden, die zeitsparend und daher dem Stückarbeiter praktisch, dabei aber unternehmer- oder kundschaftbetrügerisch sind. Selbst gut christliche Leute machen sie gedankenlos mit und denken kaum daran, derartiges zu beichten. Soll nun ein Beichtvater, der solche Geßlogenheiten kennt, seine Beichtkinder darüber befragen oder darf er annehmen, daß diese Sünden wirklich unbewußt begangen werden; vor allem aber ist er berechtigt, sich von dem Gedanken verleiten zu lassen, daß solche Arbeiterbetrügereien nur eine ganz mäßige Entschädigung der Leute sind, die sie sich zum Ersatz für zahllose ihnen gegenüber begangene Ungerechtigkeiten erlauben dürfen? Wohl mildert es das Vergehen, wenn dasselbe zum selbstverständlichen Gebrauch geworden ist und natürlich wird es umso verständlicher, je mehr der Arbeiter selbst täglich das Opfer noch schlimmerer Ungerechtigkeiten wird. Es wäre z. B. einseitig, dem Bergmann die ungenügende Füllung der Wagen vorzuwerfen und der Firma unrechtlich oder doch unberechtigt willkürliche Akkordkürzungen ruhig durchgehen zu lassen. In diesen wie in manch anderen Fällen steht Unrecht gegen Unrecht, und vielleicht

war es gar nicht der Arbeiter, der den unheilvollen Kreislauf begann. Trotzdem müßte nun, meinen wir, das Gewissen der Arbeiter empfindsam gegen derartige Uebertretungen göttlicher Gebote gemacht werden, gleichzeitig wäre ihnen dann aber auch der Kampf gegen die von Seiten der Betriebsleitung vorkommenden, verführerischen Ungerechtigkeiten zur Pflicht zu machen. Wer dem armen Mann das Unrecht tun abgewöhnen will, muß ihn natürlich auch vom Unrechte leiden entwöhnen. Derartige Nachlässigkeiten bei der Arbeit kommen bei Zeitlohn weniger vor. Es erhebt sich aber die Frage, wie weit der Lohnarbeiter die Intensität seiner Leistung steigern muß, um seiner Pflicht zu genügen. Wir deuten an, daß hier die richtige Grenze zwischen gesundheitswidrigem und die übrigen Arbeiter schädigendem Streberturn und sündhafter Faulheit gefunden werden muß. Aber auch dem Akkordarbeiter, wie wohl er ja nur seiner Leistung entsprechend bezahlt wird, ist nicht ohne weiteres Bummelei bei der Arbeit gestattet. Durch sie kann er betriebshemmend wirken, also dem Unternehmer Schaden zufügen und das Niveau des Durchschnittsfleißes herabdrücken. Allzu große Arbeitshast, die sich besonders kräftige und geschickte Leute erlauben können, wirkt aber ebenfalls gemeinschädlich, indem sie die Mitarbeiter zu naturwidrigen und gesundheitsgefährdenden Ueberanstrengungen zwingt und leicht die Anforderungen der Betriebsleitung an den Durchschnittsarbeiter auf die Höhe hinaufdrückt, die nur Ausnahmemenschen gegenüber verlangt werden kann. Außerdem wirkt Ueberanstrengung im Akkord meist reduzierend auf die Lohnsätze ein, was unstreitig auch als soziales Uebel zu betrachten und infolgedessen von gewissenhaften Arbeitern um ihrer bedürftigen Kollegen willen zu vermeiden ist.

Fahrlässige oder gar böswillige Sachbeschädigungen in der Fabrik sind unbedingt zu verurteilen und dürfen von den Arbeitern niemals als Kampfesmittel gegen auch noch so ungerechte Unternehmer gebraucht werden.

Wie weit sich die Arbeiter Dinge aus dem Betrieb aneignen dürfen, z. B. Schreibmaterialien zum unmittelbaren Gebrauch u. s. w., ist ziemlich genau präzisiert. Niemand wird z. B. darin ein Verbrechen sehen, daß ein Bureaugehilfe auch zu Hause mit der Feder schreibt, die er im Komptoir benutzt hat; dagegen ist es unleugbar Diebstahl, wenn er sich von dort Papier oder Federn in größerer Menge aneignet, um sie selbst in Privatgebrauch zu nehmen oder gar Dritten abzugeben. Um allgemeinen fürchten wir, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen sich über die Tragweite des siebenten Gebotes im Leben des Betriebes noch nicht völlig im klaren sind und daß viele Mißbräuche bereits Wurzel gefaßt haben. Wie manche Konfektionsarbeiterin läßt wohl noch Stoffreste und Ähnliches ohne große Bedenken verschwinden, wie mancher Geselle nimmt sich kleine Arbeitsutensilien und Material aus der Werkstatt des Meisters mit nach Hause, um vielleicht daraus Spielzeug für seine Kinder herzustellen oder eine Reparatur

in der eigenen Wohnung vorzunehmen. Am wenigsten genau wird es wohl in Betrieben der Nahrungsmittelbranche mit dem siebenten Gebot genommen, dort sind aber auch Uebertritten am wenigsten hart zu beurteilen, weil es sich sicher nicht um bewußten Diebstahl, sondern mehr um ein harmloses Naschen handeln wird. Meist herrscht ja auch in derartigen Firmen die Einrichtung der Naturalleistung als Ergänzung zum Lohn, damit die Arbeitenden einen Teil des selbst erzeugten Produktes mitgenießen können. Hierher gehört das Freibier der Brauer, das meist im Betrieb getrunken werden muß, nicht aber nach Hause genommen und auch nicht verkauft werden darf, die Freibrote der Bäckergesellen u. s. w. Aus Zuckermarenfabriken ist uns bekannt, daß den Beschäftigten zwar nicht ausdrücklich, aber dem allgemeinen und arbeitgeberseitig anerkannten Gebrauch nach das Naschen gestattet ist. Die Grenze zwischen erlaubtem Mitbenutzen des selbst erzeugten Produktes und Diebstahl läßt sich unter Berücksichtigung der objektiv anerkannten und Verwerfung der vom Arbeiter subjektiv sich angemaßten Gewerbegebräuche verhältnismäßig leicht ziehen und es kann auch gut festgestellt werden, wo eine unmäßige Ausnutzung bestehender Genußrechte anfängt. Klar dürfte auch sein, daß es dem im Zeitlohn stehenden Arbeiter nicht erlaubt ist, während der Arbeitsdauer Privatarbeiten zu machen und daß auch der Afkordarbeiter zu solchen nur insoweit berechtigt ist, als sie den Betriebsgang nicht stören und ihm nicht ausdrücklich autoritativ untersagt sind. Wo sie seitens der Betriebsleitung stillschweigend oder ausdrücklich zugelassen werden, muß sich der Arbeiter wieder vor der Versuchung hüten, das Rohmaterial der Firma für sich zu verwenden und er ist unseres Erachtens auch nicht ohne weiteres zu einer Werkzeugabnutzung berechtigt.

Weniger genau klar liegen noch die Pflichten der Diskretion über Interna des Betriebes. Wir dürfen sie als selbstverständliche Pflichten annehmen, der Verrat von Geschäftsgeheimnissen kann ja dem Diebstahl gleichkommen, auf der anderen Seite aber müssen wir es als Missbrauch der wirtschaftlichen Uebermacht der Prinzipalität bezeichnen, wenn durch die sogenannte „Konkurrenzklause“ den Kaufmännischen Gehilfen mancher Branchen die Uebernahme gleicher Arbeit in einer anderen, konkurrierenden Firma, während einer langen Zeit, z. B. einem Jahr, verboten wird. Die Entlassung bedeutet ja in einem solchen Falle für den Gehilfen jahrelange Arbeitslosigkeit oder Uebergang zu einer anderen, ihm ungewohnten Branche, also große Benachteiligung und doch kann sie ganz willkürlich seitens des Chefs erfolgen.

c) Pflichten gegen die eigene Familie.

Wie weit sich die Pflichten innerhalb der Familie durch Mitberücksichtigung der sozialwirtschaftlichen Verhältnisse verschieben oder doch anders beurteilen lassen, das erforderte mehr Raum als uns leider zur Verfügung steht. Das uns als wichtigstes Erscheinende sei immerhin angedeutet.

Die Erschwerung der Familienbildung durch die heutigen sozialen Zustände haben wir bereits in anderem Zusammenhang flüchtig gestreift und kamen zu dem Resultat, daß die Heerleichterung oft die Abwendung großer fittlicher Gefahren bedeuten kann. Besonders in bezug auf die gesunde Fortpflanzung wirkt das kapitalistische Elend Hand in Hand mit entarteten fittlichen Anschauungen hemmend. Die Furcht vor dem Kindersegen macht ja bekanntlich besonders den Beichtvätern der großen Städte und Industrizentren viel zu schaffen. Der Kirche Beurteilung steht fest, je nach den subjektiven Verhältnissen wird aber immerhin mehr oder weniger streng gerichtet werden müssen. Wo Uebermut, Bequemlichkeit, Eigennutz zur Sünde geführt haben, wie so oft in den besitzenden Ständen, wird man härter urteilen als da, wo wirkliches Elend und Furcht, die bereits vorhandenen Kinder in der Erziehung ernsthaft zu benachteiligen, der Anlaß waren. Ist letzteres der Fall — und wir glauben, daß es oft so ist — dann wird der Beichtvater zwar nicht entschuldigen, aber aus den erschütternden Tatsachen neue Kraft zu sozialreformerischem Wirken schöpfen.

Wer wollte wohl leugnen, daß sich angesichts neuzeitlicher Wirtschafts- und Erwerbsverhältnisse und daraus resultierender verschiedener sozialer Zustände auch viel, sehr viel in den Gegen seitigkeitsbeziehungen innerhalb der Familie geändert hat? Die Erwerbstätigkeit im öffentlichen Berufsleben hat unstreitig die Frau selbständiger dem Manne gegenüber gestellt. Dies gilt in erster Linie von der draußen arbeitenden Ehegattin, die als Berufsmensch in ihrer Doppelfunktion als Haushälterin und Arbeiterin dem Gatten beinahe an Bedeutung für das Familienfortkommen überlegen ist. Unmöglich kann man ihre Einflußphäre auf die häusliche Güterverwaltung, die Leitung des häuslichen Konsums beschränken. Als Fabriksarbeiterin hat sie außerdem noch ihr besonderes Wirkungsgebiet mit einer Fülle von Rechten und Pflichten, die ihr nicht als Familienangehörige, sondern als Einzelwesen zukommen. In dieser Pflichterfüllung darf der Mann seine Frau, wenn er ihre Erwerbstätigkeit zuläßt, ebenso wenig hindern, wie er sie in ihrer Religionsausübung einschränken darf. Unmöglich kann sich seine Gattenautorität auf das Berufsleben seiner Frau im einzelnen gebieterisch erstrecken, wohl kann der Mann von ihr reinen, pflichteifriger Wandel in der Öffentlichkeit verlangen, was das aber im Speziellen in sich birgt, wird er, der vielleicht unter ganz anderen Verhältnissen arbeitet und kämpft, kaum ermessen können. Weitgehende Meinungsfreiheit in ihren Berufsfragen wird er ihr somit einräumen müssen und ebenso die Freiheit nach bestem Wissen und Gewissen allein oder im Verein mit den Arbeitsgenossen zu handeln. So muß z. B. der Mann seiner Frau Organisationsfreiheit und das Recht zur Beteiligung an eventuellen Arbeitskämpfen ebensowohl lassen, wie die Gattin ihren Mann in dieser Richtung nach bester Ueberzeugung handeln lassen muß. Ist aber nicht auch bei der nichterwerbstätigen Gattin angesichts einer geänderten Stellung ihres Geschlechts mehr

Selbständigkeit zu beobachten? Wir glauben ja, und je mehr die Hausfrau ihre Tätigkeit mit Ernst die Berufssarbeit auffaßt, desto selbständiger wird sie sich in ihrer häuslichen Arbeitsdomäne fühlen. Hier gilt es nun, den alten, guten Geist der Familienzusammengehörigkeit und hausväterlichen Autorität in Einklang mit neuzeitlichen Bedürfnissen zu bringen und im Einzelfall so zu raten, daß die größtmögliche individuelle Entfaltungsfreiheit unter Beibehaltung der inneren Einheit und harmonischen gegenseitigen Ergänzung der Gatten gewahrt wird.

Aber nun eine andere, sehr zeitgemäße Frage. Wie weit ist die Erwerbstätigkeit der Familiemutter überhaupt zu raten und wann wird sie zum Vergehen am häuslichen Glück und vor allem an den Kindern? Unstreitig gibt es zahlreiche Fälle, wo sie einfach eine bittere wirtschaftliche Notwendigkeit ist, da kann dann natürlich keine persönliche Schuld, sondern nur ein sozialer Uebelstand entdeckt und bekämpft werden. Häufig kommt es aber auch vor, daß bei etwas mehr planmäßiger Wirtschaft und vor allem bei größerer Regsamkeit und Fleiß des Mannes die Mutter dem Hause und den Kindern erhalten bleiben könnte. Jedenfalls muß dem, seine Frau zur Fabrikarbeit anhaltenden Manne sowie der außerhausig berufstätigen Mutter eingeschärft werden, in welche Gefahr die heranwachsenden Kinder und das ganze Hauswesen durch die Abwesenheit der Mutter geraten können, damit dann im Einzelfalle das kleinere Uebel mit Gewissenhaftigkeit gewählt und im allgemeinen sozialreformerisch und wirtschaftlich befreiend gewirkt werden könne.

Ganz ähnlich liegt es mit der Kinderarbeit, nur daß diese doppelt gefährlich ist. Wir stellen nicht in Abrede, daß sie oft zur Selbsterhaltung der Familie geboten ist; wir wollen auch nicht verkennen, daß es einzelne Berrichtungen gibt, die den Kleinen weder körperlich noch geistig und seelisch gefährlich sind; auf der anderen Seite schaudern wir aber vor der Häufigkeit einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit von ganz jungen, oft noch nicht schulpflichtigen Kindern zurück. Dass sie die Kinder grausam frühzeitig um der Jugend Sorglosigkeit betrügt und sie in all die Hässlichkeiten des Daseinkampfes einführt, ist offenkundig, auch weiß jeder, wie leicht die sich bildenden Kräfte zu frühzeitig überanstrengt und dadurch dauernd gelähmt werden. Zu wenig dagegen beachtet man die Schädigung der geistigen Entwicklung durch zu strenge Anspannung der Kräfte und Ablenkung des Denkens der Kinder von den Lehrgegenständen der Schule. Die Lehrer klagen mit Recht über die Ausdehnung der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder. Unser Deutsches Kinderschutzgesetz, wie viel Gutes es auch brachte — macht vor den eigenen Kindern Halt und auch das beste Gesetz könnte die hausindustrielle Ausbeutung der Kleinen nicht praktisch unmöglich machen. Hier wird eben alles auf die Gewissenhaftigkeit der Eltern ankommen. Wie notwendig wäre es vielleicht schon im Brautunterricht, dann in Müttervereinen und auch im Beichtstuhl die

Elternpflicht in bezug auf die Schonung des jugendlichen Körpers, der Kinderseele und nicht zum wenigsten des aufnehmenden Kindergeistes klarzulegen.

Dabei können wir uns einige Worte über die Wichtigkeit der Schule nicht versagen. Arbeitereltern halten sie oft für ein notwendiges Übel, das nur die Erwerbstätigkeit des Kindes unliebsam aufhält. Besonders bei Mädchen, meint man, sei das Lernen doch recht überflüssig. Wie oft werden von Eltern, die für alles mögliche Überflüssige Geld übrig haben, den Kindern die nötigen Schulbücher verweigert oder ihre Anschaffung doch erschwert, wie häufig wird Kindern vor dem Schulgang noch eine Arbeit aufgebürdet, die ihre Verspätung verursacht, wie oft verzögert die Mutter durch Unordnung im Haushalt den rechtzeitigen Schulgang ihrer Kinder, wie oft behält sie dieselben unter mehr oder weniger wahrhaftigen Vorwänden zu Hause u. s. w. Alle diese Verstöße sind nicht nur kleine Nachlässigkeiten, wie man häufig meint, sie sind vielmehr ein Verbrechen gegen den nahrungsbedürftigen Geist, die hungrige Seele der Kinder, und können sich im späteren Leben bitter rächen. Es ist durchaus unrichtig, daß der gewerbliche Arbeiter oder die Arbeiterin zu ihrer Verriichtung der guten Schulbildung nicht bedürfen. Geistig vernachlässigte Personen sind stets die am meisten ausgebeuteten und am unwürdigsten Behandelten in einem Betriebe und ihr Vorhandensein kann das Geistesniveau und damit die soziale Stellung einer ganzen Belegschaft herabdrücken. Gut gebildete Arbeiter dagegen haben im Durchschnitt entschieden mehr Aussicht auf Fortkommen; dies gilt besonders vom Handwerk. Die Schule gibt aber nicht nur Intellektuelles, sie bietet auch sittlichen Geistesinhalt, was sie versäumt, kann oft die Kirche in späteren Jahren nicht mehr gut machen. Deshalb muß die Aufmerksamkeit christlicher Eltern auf die Schule gelenkt werden, und auch Fragen der Schulreform dürfen sie absolut nicht indifferent lassen.

Durch die fast allgemeine Erwerbstätigkeit der schulentlassenen Kinder in ärmeren Familien hat sich dann allmählich auch das Band zwischen Eltern und Kindern gelockert und die Pflichten kindlichen Gehorsams, obwohl sie nicht veraltet sind, haben in gewisser Hinsicht andere Färbung angenommen. Verlangen z. B. die Eltern des Kindes Erwerbstätigkeit, so müssen sie ihm auch in verhältnismäßig früher Jugend Selbstbestimmung einräumen. Vergewaltigungen in bezug auf die Berufswahl können nur Unheil anrichten. Dazu kommt dann auch eine Aenderung des elterlichen Erziehungsprogramms, d. h. die Kinder, vor allem die Mädchen, müssen schlechterdings für die Öffentlichkeit, für das Leben der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, für das Zusammenarbeiten mit Personen des anderen Geschlechtes erzogen werden. Mancher Märchenzauber schwindet damit aus dem kindlichen Leben, und leider hat man noch nicht gelernt, der Wirklichkeit gleiche Reize abzugewinnen wie dem Reiche der Phantasie — und doch ist diese Wirklichkeit von Gott geschaffen. Die Pflicht der

aufklärenden Vorbereitung auf das Berufsleben liegt den Eltern jedenfalls ob, die ihre Kinder hinausschicken müssen und der Beichtvater tut gut daran, nicht nur zu fragen, ob die Mutter die Kleinen auch zur Kirche anhalte, sondern sie sowie den Vater auch auf die Pflicht der Vorbereitung auf des Arbeiterlebens Konflikte aufmerksam zu machen. Aus eigener Erfahrung kann der Vater bezw. die Mutter dem Kinde die seiner harrenden Gefahren schildern, es auf die Verteidigungsmittel aufmerksam machen, vor allem auf das schützende und hebende Vereinsleben sowie die wirtschaftliche Selbsthilfe hinweisen u. s. w. Eine gut religiöse Erziehung darf heutzutage nicht mehr mit der frommen Ueberlieferung von Glaubenslehren und erbaulichen Gedanken erledigt sein, sie muß vielmehr gerade soweit sie Familienmitgift ist, praktische Lehren der lebenserfahrenen Eltern enthalten, die es ermöglichen, daß alte Christentum auch in neuzeitlichen Lebenskomplikationen zu erhalten.

Daß endlich auch das Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstbote heute anders aussieht als vor Jahrzehnten, darf nicht vergessen werden. Weniger patriarchalischer Geist mag vorhanden sein, dafür findet sich aber auch mehr heilsame Selbstständigkeit und Nüchternheit auf beiden Seiten. Kalte Gerechtigkeit dem Dienstboten gegenüber ist mehr wert als warmherzige Ausbeutung und Chikane. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß das Arbeitsverhältnis im Hause demjenigen in der Fabrik sofort ganz gleichgestellt werden muß. Vorläufig bedarf der Dienstbote, vor allem der weibliche, noch eines gewissen fürsorglichen Schutzes von Seiten der Herrschaft, und diese ist der Verantwortlichkeit für seinen Lebenswandel so lange nicht enthoben wie er in Hausgemeinschaft mit ihr lebt. Auch die Dienstherrschaft hat ein Unrecht auf mehr familiäres Entgegenkommen des Dienstboten als der Fabriksherr, der nur als Geschäftsmann seinem Arbeiter gegenübersteht. Wenn aber auch etwas mehr gegenseitige individualisierende Rücksichtnahme walten wird, so bleibt doch als leitender Grundsatz der Gedanke der gegenseitigen Achtung vor der freien Persönlichkeit und der strengsten Gerechtigkeit festzuhalten. Auch der Dienstbote darf ein Privatleben führen, das möge die Herrschaft und vor allem die Hausfrau nie vergessen.

d) Pflichten der Nächstenliebe im Allgemeinen.

Diese Pflichten mögen sich ja im großen und ganzen gleichgeblieben sein, auch hat das berufliche Zusammenleben stets Pflichten der Solidarität und gegenseitigen Hilfeleistung mit sich gebracht.

Hervorragend klar zeigt uns dies die Zunftzeit, die christlichen Geistes gewesen ist und reich an Versuchen zur systematischen Verwirklichung des „anderen Gebotes“ war. Auch heute noch, ja gerade heute kann man von engeren und weiteren Solidaritätskreisen sprechen und wird die Liebe zum Nächsten im wörtlichsten Sinne, d. h. zum Arbeitskollegen vor derjenigen zum ganz Fremden betonen ohne dabei

zu vergessen, daß die Nächstenliebe immer universal und in ihren Wirkungen gemeinnützig sein muß. Aehnlich ist's ja auch mit dem Nationalitätsgefühl. Obwohl die Kirche eine Weltfamilie bildet, schließen sich die Kinder eines Landes, die Träger einer Kultur am engsten zusammen.

Seinen Standesgenossen gegenüber nun ist der Arbeiter zunächst zur helfenden Liebe zu mahnen. Hier fehlt es oft noch sehr trotz aller Solidaritätsideale. Gegenseitige Unterstützung bei der Arbeit, Hilfeleistungen und Aufklärungen an neu eintretende Kollegen, freundliche, achtungsvolle Behandlung der Hilfsarbeiter von Seiten der Gelehrten, gewissenhafte Unterweisung der Lehrlinge, all dies gehört hierher. Dann warne man vor allem die Arbeiter und Arbeiterinnen auch davor, sich gegenseitig bei der Arbeitsverteilung zu übervorteilen. Häufig herrscht hier eine krasse Rücksichtslosigkeit, die noch häßlicher wird, wenn sich Einzelne gute Arbeit durch Streiterei, Schmeichelei und soweit es Frauen sind, sogar durch schlimmere Dinge zu erlangen suchen. Das Verhalten gegen ausländische Arbeitskollegen kommt fernerhin hier in Betracht. Wohl ist die Organisation der nationalen Arbeit zu Bemühungen berechtigt, welche Fremdenzuzug und Lohndruck abwenden, wohl darf sich der Arbeiterstand zu seinem berechtigten Schutz der Mittel der Gesetzgebung zu bedienen suchen, den einzelnen Ausländer, der aber nun einmal doch in Arbeit genommen wurde, darf der Einheimische seine andere Nationalität nicht entgelten lassen, er muß ihn vielmehr liebevoll und mitleidig behandeln und soweit er sich gegen die Interessen der einheimischen Arbeiter vergeht, z. B. durch Lohndruck, Streikbruch u. s. w., zuerst aufklärend ermahnen und dann erst mit der unvermeidlichen Energie bekämpfen.

Aber nicht bloß zur helfenden Liebe, auch zur Kampfgenossenschaft kann der Arbeiter seinem Standesgenossen gegenüber verpflichtet sein. Man muß ihm nahelegen, daß ein Verstoß gegen die Standsolidarität eine Unterlassungsfürde auf dem Gebiete der brüderlichen Liebe ist, daß sein Streikbruch, der von ihm begangene Lohndruck seinem Kollegen positiven Schaden zufügt, sie an ihrem Hab und Gut, ja sogar an ihrer Ehre benachteiligen kann u. s. w. Bei der Betonung des Gewerkschaftsgedankens und der Anerkennung der Kampfberechtigung darf aber nie versäumt werden, den Arbeiter aufmerksam zu machen, daß ihn auch der gelegentliche Kampf mit seinem Arbeitgeber nie zu persönlichem Haß und nie zu gemeinschädlichen Taten berechtigt. Es kann einen sozialen Gegner geben, einen persönlichen Feind aber darf es nicht geben. Gewiß der heftige Widerstand gegen Arbeitsverhältnisse und Maßnahmen des Arbeitgebers, die den Arbeiter bedrohen und benachteiligen, kann eine Pflicht der Selbsterhaltung und vor allem auch der kollegialen Nächstenliebe sein; in dem Arbeitgeber darf dann aber nicht der Mensch, sondern nur das falsche soziale Prinzip bekämpft werden, das er zum Ausdruck bringen will. Manipulationen, welche der Prinzipalität persönlichen Schaden zufügen,

dürfen niemals um dieses Schadens willen vorgenommen werden. Rachestreiks sind unbedingt verurteilenswert — der Arbeiter darf sich zur Wehr setzen, das Recht der Notwehr gebrauchen, seine ihm eigene Arbeitskraft zurückziehen und dem Arbeitgeber vorenthalten, aber er darf es nur um des guten notwendigen Zwecks willen, sich und den Seinen in gerechter Sache zu helfen, und dem Menschheitsfortschritt dienstbar zu sein. Arbeitskämpfe, die das Gemeinwohl bedrohen, sind nicht absolut vermeidlich und nicht unbedingt Unrecht; es kommt eben darauf an, wie weit sie für die kämpfende Gruppe zur Unabwendbarkeit wurden und warum gestritten wird — sie dürfen aber auf keinen Fall leichtfertig provoziert werden. Recht kompliziert stellt sich die Kampfberechtigung derjenigen Arbeiter dar, von deren Arbeit das Gemeinwohl direkt abhängt. Wir denken z. B. an die Eisenbahnarbeiter. Sie müssen ihre Kampfesaktionen unter dem Gesichtspunkt des zu wahren Gemeinwohls doppelt sorgfältig prüfen und alles versuchen, um die öffentlichen Körperschaften, die Verwaltung, die Regierung, das Parlament für ihre gerechten Forderungen zu gewinnen, bevor sie zahllose Menschen in Erwerbs- und Geschäftsschwierigkeit bringen. Mitmenschen in Lebensgefahr zu bringen bleibt auch für sie unverantwortlich.

Vieles und vielerlei könnte hier noch gesagt werden, die angeführten Beispiele mögen aber als bescheidene Anregung genügen, sie mögen dem Priester die Notwendigkeit des sozialen Verstehens als Hilfsmittel der Seelsorge vor Augen rücken. Neue Komplikationen, neue Geistesansforderungen, aber auch neue Lösungen und Klärungen und das alles im Dienste der fortschreitenden Menschheit und zur Ehre Gottes!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Wem gehört der Gewinn?**) Der Pfarrer Titus hat eine Summe Geld zur Renovierung einer Filialkirche zusammengebracht und in Verwahr genommen. Weil dasselbe aber erst nach einigen Jahren zur Verwendung kommt, sucht er es fruchtbar anzulegen in Staatspapieren und ein paar Losen. Bei Ziehung der letzteren kommt auf eines dieser Lose ein Gewinn von 10.000 Mk.

Gehört der Gewinn der Filialkirche, oder kann Titus das Ganze oder einen Teil für sich behalten, da er bei etwaigen Kursverlusten gewillt war aus eigener Tasche den Verlust zu decken?

Antwort und Lösung. Ein Unrecht auf den Gewinn einfach hin könnte Titus nur haben, wenn er das ganze Geschäft, welches er mit dem Gelde gemacht hat, in seinem eigenen Namen würde betrieben haben, nicht als Verwalter des Kirchengutes. Dazu wäre erforderlich gewesen, daß durch irgend welchen Akt jenes Geld in das Eigentum des Titus übergegangen sei mit der Verpflichtung der Rückzahlung eines Aequivalents, also daß Titus als Verwalter dieses